

Einkaufsbedingungen der Firma PiNK GmbH Vakuumtechnik

(Stand: 11/2006)

1. Allgemeines

1.1 Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Anders lautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt.

1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Auf Nebenabreden vor und bei Vertragsschluss kann sich der Lieferant nur berufen, wenn wir diese unverzüglich schriftlich bestätigen. Von unseren Mitarbeitern abgegebene Erklärungen sind nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Wir sind berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten elektronisch zu speichern.

2. Versand, Lieferfristen/-termine, Verzug, Gefahr

2.1 Verpackung, Versand und Versicherung der Lieferware erfolgen im Namen und auf Gefahr des Lieferanten. Dieser sorgt auf eigene Kosten für den Rücktransport von verwendeten Verpackungen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein (zweifach) beizulegen. Der Lieferant hat uns am Tag der Absendung eine schriftliche Versandanzeige zu übermitteln.

2.2 Der Lieferant hat vereinbarte Lieferfristen und -termine strikt einzuhalten. Auf Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Nicht- oder Schlechtbelieferung durch seine Vorlieferanten kann er sich nur berufen, wenn er diese nicht zu vertreten hat und uns vor Vertragsschluss auf ihre mögliche Gefahr hinweist.

2.3 Die Gefahr geht erst nach Ablieferung in unserem Werk auf uns über.

3. Preise, Rechnungsstellung

3.1 Die Lieferantenpreise sind Höchstpreise frei unserem Werk. Sie schließen die Kosten von Fracht, Zoll, Verpackung, Versicherung, Spesen und Umsatzsteuer ein. Nachträgliche Preiserhöhungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Vergütungsansprüche des Lieferanten für Angebote oder Bemusterungen.

3.2 Lieferantenrechnungen sind uns jeweils zweifach und getrennt von den Lieferungen zu übersenden. Wir können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Rechnung und mangelfreier Ware mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug bezahlen.

4. Beschaffenheit, Abnahme, Verjährung von Mängelansprüchen

4.1 Zusätzlich zu den im Liefervertrag, Angebot und/oder Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikationen gelten für die Bestimmung der Beschaffenheit der Vertragsprodukte/Leistungen die betreffenden Angaben des Lieferanten in seinen Prospekten, Katalogen und anderen uns zugänglichen Schriftstücken sowie in seiner Werbung als vereinbart. Zu der vereinbarten Beschaffenheit gehört ferner, dass die Vertragsprodukte/Leistungen dem Stand der Technik, meisterhafter Werkstattarbeit, dem vorgesehenen Verwendungszweck, der erforderlichen Produktsicherheit und den jeweils

gültigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Vorschriften (Gerätesicherheitsgesetz, DIN-Normen, EG-Richtlinien usw.) entsprechen. Der Lieferant garantiert uns, dass seine in Satz 1 erwähnten Angaben zutreffen und die Vertragsprodukte/-leistungen den in Satz 2 aufgeführten Kriterien entsprechen.

4.2 Der Lieferant hat eine sorgfältige - auch auf Produktsicherheit und Umweltverträglichkeit erstreckte - Qualitäts- und War-enausgangskontrolle unter Beachtung der Norm DIN ISO 9001 durchzuführen.

4.3 Annahme, Abnahme und/oder Bezahlung der Vertragsprodukte/-leistungen durch uns bedeuten kein Anerkenntnis ihrer Mängelfreiheit sondern erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Prüfung von Beschaffenheit und Menge. Die Untersuchungsfrist nach § 377 HGB beträgt mindestens zwei Wochen ab Wareneingang, die Rügefrist eine Woche nach Entdeckung eines Mangels.

4.4 In dringenden Fällen können wir auf Kosten des Lieferanten selbst Mängel der Vertragsprodukte oder daraus resultierende Schäden beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.

4.5 Vorbehaltlich längerer gesetzlicher Verjährungsfristen verjähren unsere Mängelansprüche frühestens 3 Jahre nach Ablieferung an uns.

4.6 Haftungsbeschränkungen in AGB des Lieferanten sind unwirksam.

5. Produktsicherheit, Produkthaftung, Umweltverträglichkeit

5.1 Der Lieferant steht uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte und/oder -leistungen für ihren bestimmungsgemäßen oder voraussehbaren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Verbrauch nicht unsicher und nicht gefährlich im Sinne der Produkthaftung sind oder zu unzulässigen Umweltbelastungen führen. Er trifft alle erforderlichen organisatorischen, personellen und technischen Sicherungsmaßnahmen.

5.2 Für den Fall, dass wir durch unsere Kunden oder Dritte wegen eines Schadens in Anspruch genommen werden, der auf unsicheren oder nicht umweltverträglichen Vertragsprodukten und/oder -leistungen beruht, stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis frei, wenn und soweit er den Schaden uns gegenüber zu vertreten hat. Unser Freistellungsanspruch unterliegt der Regelverjährung.

5.3 Wenn und soweit der Lieferant den die Haftung auslösenden Fehler zu vertreten hat, trägt er auch die Kosten für die von uns zur Schadensabwehr unternommenen notwendigen Maßnahmen (z.B. Rückrufe).

5.4 Der Lieferant hat sich gegen die mit der Produkt-/Umwelthaftung für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und/oder -leistungen verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und uns den Versicherungsschutz nachzuweisen.

6. Entsorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sämtliche Auflagen und Bestimmungen über Umweltschutz und Abfallbeseitigung zu berücksichtigen und einzuhalten. Insbesondere steht er uns dafür ein, dass die Vertragsprodukte sortenrein entsorgbar sind. Er stellt dies durch entsprechende Materialkennzeichnungen sicher.

7. Ersatzteile

Der Lieferant sichert uns zu, Ersatzteile zu marktgerechten Preisen für die voraussichtliche Lebensdauer der Vertragsprodukte, mindestens aber 5 Jahre ab dem jeweiligen Lieferdatum für uns bereitzuhalten.

8. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung, Formen und Werkzeuge

8.1 Der Lieferant haftet uns dafür, dass die Benutzung oder der Vertrieb der Vertragsprodukte/-leistungen ohne Verletzung fremder Rechte zulässig ist. Er stellt uns von eventuellen Rechtsansprüchen Dritter wegen Verletzung solcher fremden Rechte frei.

8.2 Für von uns bereitgestellte Konstruktionen, Formen, Werkzeuge, Muster, Abbildungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Eigentum sowie alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Konstruktionen usw. nur in der von uns vorgesehenen Weise nutzen und muss sie zurückgeben, wenn er sie nicht mehr für uns benötigt.

8.3 Alle aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangten Geschäftsgeheimnisse, besonders Know-how, hat der Lieferant Dritten gegenüber geheim zu halten.

8.4 Werkzeuge, Formen oder sonstige Vorrichtungen, die der Lieferant ganz oder teilweise auf unsere Kosten herstellt oder beschafft, gehen automatisch in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände bis zur Beendigung des Lieferverhältnisses kostenlos und sorgfältig für uns verwahrt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Wertheim. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Wertheim/Mosbach oder das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).